

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Innenstadt im Rahmen des „Verfügungsfonds Innenstadt“

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“, das im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) umgesetzt wird, sollen gemäß Ziffer 1 des Zuwendungsbescheids vom 20.10.2022 über Zuwendungen des Bundes Eigenanteile der Stadt Meppen und private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen des „Verfügungsfonds Innenstadt“ gefördert werden.

Die Stadt Meppen verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung des Engagements von Gewerbetreibenden, Vereinen und Bürger*innen für die Innenstadt
- Belebung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt

Die Förderung zielt dabei insbesondere darauf ab, die Attraktivität der Meppener Innenstadt zu steigern sowie diese in seinen Funktionen zu stärken.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die im Geltungsbereich des in der Anlage 1 dargestellten Fördergebiets liegen oder/und diesen stärken.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind kleinteilige Projekte mit kurzem Umsetzungszeitraum, die zur Attraktivitätssteigerung der Meppener Innenstadt beitragen und einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für eine positive Innenstadtentwicklung liefern.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

Die Mittel des „Verfügungsfonds Innenstadt“ können dabei sowohl für investive als auch nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

4. Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den in Punkt 1 genannten Zielen, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

- Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die im räumlichen Geltungsbereich gemäß Absatz 2 dieser Richtlinie liegen.
- Der eingereichte Projektantrag wurde durch das lokale Gremium bewilligt.
- Mit dem Projekt ist noch nicht begonnen worden. Die Erteilung verbindlicher Aufträge gilt als Maßnahmenbeginn.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Meppen abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits- und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Projekte, die Mittel der Bundes-, Landes- oder EU-Förderung enthalten (Vermeidung von Doppelförderung)
- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen)
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten der Antragstellenden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen

5. Art, Form und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
2. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:
 - 50 v.H. über Fördermittel
 - 50 v.H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Meppen
3. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).
4. Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 Euro pro Einzelmaßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem Interesse ist. Dieses besondere Interesse wird vom lokalen Entscheidungsgremium festgestellt.
5. Verwalterin des „Verfügungsfonds Innenstadt“ ist die Stadt Meppen.

6. Zuwendungsempfänger*in

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen empfangen, wie z.B.:

- Akteur*innen der lokalen Wirtschaft (z.B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie, Grundstücks- und Immobilieneigentümer*innen)
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe oder Stadtmarketingvereine
- Verbände
- Gemeinnützige Träger und Stiftungen
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden
- Privatpersonen

7. Lokales Entscheidungsgremium

1. Die Mittel des „Verfügungsfonds Innenstadt“ werden durch ein Entscheidungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Dieses setzt sie zusammen aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Vereins für Wirtschaft und Werbung (VWW) e.V. und vier Vertreter*innen der Stadt Meppen. Daneben gehört je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrats dem Entscheidungsgremium an.
Über die eingereichten und umgesetzten Ideen wird zwei Mal jährlich im Ausschuss für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Kultur berichtet.
2. Die Einberufung des Entscheidungsgremiums erfolgt durch die Stadt Meppen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Das Gremium kann bei Bedarf auch im Umlaufverfahren über die eingereichten Anträge entscheiden.
3. Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit ausreichend. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
4. Das lokale Entscheidungsgremium wird unterstützt durch einen Fondsbeauftragten/eine Fondsbeauftragte, der/die in der Verwaltung der Stadt Meppen als Verwalter*in des „Verfügungsfonds Innenstadt“ angesiedelt ist und folgende Aufgaben übernimmt:
 - _ Administrative Verwaltung des Fonds
 - _ Begleitung des Gremiums
 - _ Betreuung und Beratung von Antragstellenden
 - _ Begleitung der Projekte
 - _ Öffentlichkeitsarbeit

8. Antrags- und Umsetzungsverfahren

1. Förderanträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Sie sind nach dieser Richtlinie an die Wirtschaftsförderung der Stadt Meppen zu richten.
2. Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch den Fondsbeauftragten/die Fondsbeauftragte auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen einreichen.
3. Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zu einem Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.
4. Bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 1.000,00 Euro kann der/die Fondsbeauftragte direkt über den Förderantrag entscheiden.
5. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist.
6. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
7. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Meppen erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
8. Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin hat der zuständigen städtischen Stelle bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten

Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

9. Wer einen positiven Zuwendungsbescheid erhalten hat, hat der Stadt Meppen innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.

Als Nachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- _ Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
 - _ Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
 - _ Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis
 - _ Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
10. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Meppen. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung bzw. Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung bzw. Vorfinanzierung aus dem „Verfügungsfonds Innenstadt“ erfolgen.
11. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben der/des Antragstellenden kann der Bewilligungsbescheid gem. Nr. 8.3 dieser Richtlinie - auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Meppen widerrufen bzw. zurückgenommen und bereits gezahlte Gelder zurückgefordert werden.
12. Dem Empfänger der „Verfügungsmittel Innenstadt“ sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Regelfall sind ab einem Auftragswert von 1.000,00 Euro (netto) mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

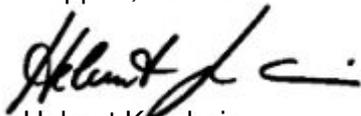
10. Abweichungen

Abweichungen von dieser Richtlinie sind mit dem Fondsbeauftragten abzustimmen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.02.2023 in Kraft.

Meppen, den 23.02.2023



Helmut Knurbein
Bürgermeister

Fondsbeauftragter

Alexander Kassner

Stadt Meppen, Wirtschaftsförderung

T 05931 . 153 -226

E a.kassner@meppen.de